



Vorab per E-Mail: [REDACTED]

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

TransnetBW GmbH

[REDACTED]
Heilbronner Str. 51-55
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.02.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
626k
4.14.03.02/24-007

☎ (02 28)
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
24.05.2024

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Grosskraftwerks Mannheim Block 7 (BNA0645)

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, Marguerrestr.1, 68199 Mannheim, vertreten durch
den Vorstand

- Beteiligte -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Grosskraftwerks Mannheim,
Block 7 (BNA 0645) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und

...

Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 24.05.2024 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Grosskraftwerks Mannheim, Block 7 als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.

Gründe:

I.

Die Anlage Grosskraftwerk Mannheim, Block 7 (im Folgenden: GKM 7), betrieben von der Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft (im Folgenden: die Beteiligte) wurde von der Antragstellerin erstmals im Jahr 2020 als systemrelevant ausgewiesen. Die Bundesnetzagentur genehmigte die bis zum 31.03.2025 ausgesprochene Systemrelevanzausweisung mit Bescheid vom 03.08.2020. Mit Schreiben vom 28.02.2024, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 01.03.2024, teilte die Antragstellerin mit, die Systemrelevanz von GKM 7 nunmehr bis zum 31.03.2031 ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, diese Ausweisung zu genehmigen.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit habe, eine Stellungnahme abzugeben. Hierbei wurde ihr weiter mitgeteilt, dass die Bundesnetzagentur beabsichtige, dem Genehmigungsantrag stattzugeben. Von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, machte die Beteiligte mit Schreiben vom 07.03.2024 Gebrauch. Die Beteiligte erklärte, sie begrüße es grundsätzlich, dass aus Gründen der Planungssicherheit eine langfristige Systemrelevanzausweisung erfolgt sei. Sie weist allerdings darauf hin, dass mittel- bis langfristig Risiken bestünden, die Anlage sicher zu betreiben, da sich die Nachbesetzung von Stellen als äußerst schwierig gestalte. Die Beteiligte geht davon aus, dass sich diese Situation des Personalmangels in den kommenden Jahren noch verstärken werde. Sie erklärt, auf die Personalproblematik erstmals bereits vor mehreren Jahren gegenüber der Bundesnetzagentur und der Antragstellerin, sowie politischen Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene hingewiesen zu haben, ohne dass bis zum heutigen Zeitpunkt konkrete Maßnahmen ergriffen worden seien. Schließlich teilt die Beteiligte mit, dass es während des Ausweisungszeitraums im Zusammenhang mit dem anstehenden Transformationsprozess am Kraftwerksstandort in Mannheim zu technischen Konflikten mit den dortigen Netzreserveanlagen kom-

men könne. Die Vorhaltung der Netzreserveanlagen am Standort Mannheim dürfe nicht dazu führen, dass der Weg zu einer CO₂ neutralen Strom- und Wärmeerzeugung behindert oder gar blockiert werde. Die Beteiligte bittet darum, sie bei dieser Weiterentwicklung zu unterstützen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks GKM 7 am Standort Mannheim vom 01.04.2025 bis zum Ablauf des 31.03.2031 ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG auch begründet.

Der Kraftwerksblock GKM 7 ist systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, da der Wegfall dieser Erzeugungsleistung infolge der beabsichtigten endgültigen Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden könnte.

1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Netzspannung oder Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von GKM 7 auf die Redispatch-Berechnung der im Jahr 2023 veröffentlichten Langfristanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen¹. Aus den Berechnungen geht hervor, dass die Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) in beiden Netzausbauszenarien der entsprechenden Untersuchung zum strombedingten Redispatch eingesetzt wird.

¹ Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

In der Langfristanalyse erfolgt für zwei Netzausbauvarianten die Identifizierung der konkreten Kraftwerke, die im Inland zur Deckung des Netzreservebedarfs von den ÜNB benötigt werden. Eine Variante unterstellt für das Jahr 2031 einen Netzausbauzustand, der von einem deutlichen Netzausbaufortschritt bis zum Jahr 2031 ausgeht („Netzausbauvariante A: progressiver Fortschritt des Netzausbaus“). In dem zweiten Szenario wird dahingehend für das Jahr 2031 ein Netzausbauzustand angenommen, der auf realistischen Planungen basiert („Netzausbauvariante B: konservativer Netzausbauzustand“).

Die in der Langfristanalyse verwendete Methodik entspricht der Methode der Systemanalyse der ÜNB gemäß § 3 NetzResV, d.h. die Eingangsparameter für diese Untersuchung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 NetzResV zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden.

Die Langfristanalyse ist für die Begründung der Systemrelevanz maßgeblich, da nur sie die Prüfung ermöglicht, ob die Systemrelevanz der Anlagen auch noch in dem Zeitraum gegeben ist, der nach dem Ende des gegenwärtigen Genehmigungszeitraums, vorliegend dem 31.03.2025, und dem Ende des aktuell beantragten Ausweisungszeitraums am 31.03.2031 liegt.

Die Antragstellerin begründet die Systemrelevanz von GKM 7 damit, dass der Block in beiden Grenzsituationen des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 zum Redispatch eingesetzt wird. In Netzausbauvariante A handelt es sich hierbei um die Stunde 249, in Netzausbauvariante B ist dies die Stunde 273² des Betrachtungszeitraums. Neben der Prüfung der Eingangsparameter der Langfristanalyse hat die Prüfung der dort vorgenommenen Markt- und Netzberechnungen der ÜNB ergeben, dass die Angaben der Antragstellerin über die Anforderungen der Anlagen zum strombedingten Redispatch zutreffen.

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass der Wegfall der Erzeugungsleistung von GKM 7 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut

2 Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Seite 146, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>.

sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden, die durch einen unkontrollierten flächendeckenden Stromausfall entstehen können, gerecht geworden.

3.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist allein die Systemrelevanzprüfung, also die netztechnische Erforderlichkeit des zur Stilllegung angezeigten Kraftwerkblocks. Nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesnetzagentur ist, ob der Betrieb einer Anlage Restriktionen technischer oder rechtlicher Art unterliegt. Der seitens der Beteiligten geltend gemachte Personalmangel, der ein immer größer werdendes Risiko für den sicheren Betrieb der Anlage bedeute, stellt hingegen einen Umstand dar, der rechtliche oder technische Fragen des Anlagenbetriebs berührt, jedoch bei der Prüfung der Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur nicht zu berücksichtigen ist.

4.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

5.

Die Beteiligte hat darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung von Netzreserveanlagen am Standort des Grosskraftwerks Mannheim nicht dazu führen dürfe, dass neue Vorhaben für eine CO₂ neutrale Strom- und Wärmeerzeugung am Standort behindert oder blockiert würden. Die Bundesnetzagentur greift die Bitte der Beteiligten um Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Standorts auf, indem sie keine Maßnahmen ergreift, die darauf gerichtet sind, die Realisierung eines Kraftwerksneubaus mit vergleichbarer Netto-Nennleistung und mit emissionsärmerer Technologie zu erschweren. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur die Realisierung eines derartigen Vorhabens konstruktiv begleiten. Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Erzeugungsanlage bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Neue Anlagen, die an den Strommärkten eingesetzt werden, vergrößern gleichfalls das Redispatchpotential im Sinne des § 13a EnWG und stellen somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

6.

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

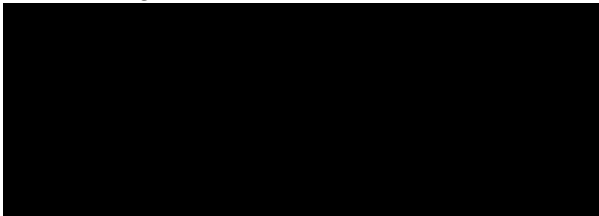
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 - Versorgungssicherheit Strom)